



Wasserverbund
Unteres Reusstal

Organisationstatut

(17. Mai 2021)

Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Wasserverbund Unteres Reusstal» (nachfolgend WUR) besteht eine nicht gewinnorientierte öffentlich-rechtliche Körperschaft.

² Der Sitz befindet sich in Altdorf.

Artikel 2 Rechtsform

¹ Der WUR ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts, worin mehrere Urner Gemeinden mitwirken.

² Dem WUR steht eine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

Artikel 3 Inhalt des Organisationsstatuts

Das Organisationsstatut regelt die Organisation des WUR, die Planung, den Bau und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehung zwischen den Mitgliedergemeinden, sowie die Finanzierung, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes festhalten.

II. Zweck und Mittel

Artikel 4 Zweck

Der WUR will sicherstellen, dass der Bevölkerung seiner Mitgliedergemeinden jederzeit im Normalfall wie auch in Notlagen ausreichend Trink- und Brauchwasser zur Verfügung steht.

Artikel 5 Zweckerreichung

¹ Der WUR stellt durch den technischen Zusammenschluss der bestehenden Versorgungsnetze der Mitgliedergemeinden deren ausreichende Wasserversorgung sicher.

² Mitgliedergemeinden des WUR nutzen prioritär das freizulaufende Quellwasser.

³ Der WUR plant, erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen und Werke zur subsidiären Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden.

Artikel 6 Mittel

¹ Der WUR finanziert sich mittels Wassertaxen.

² Um seine Aufgaben zu erfüllen, kann der WUR im Rahmen der bewilligten Kredite und des Budgets Rechtsgeschäfte mit Dritten abschliessen. Dazu gehören Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs-, Werkverträge und dergleichen.

³ Die Mitgliedergemeinden des WUR dürfen mit angrenzenden Drittgemeinden Wasserlieferungsverträge abschliessen, sofern es sich um die Versorgung angrenzender Quartiere handelt, welche nicht durch die Drittgemeinde, sondern durch das Netz der Mitgliedergemeinde erschlossen sind.

⁴ Wasserlieferungsverträge mit Drittgemeinden, welche das ganze Gemeindegebiet der Drittgemeinde betreffen, dürfen nur durch den WUR abgeschlossen werden. Die Bedingung für solche Verträge ist jedoch, dass der Wasserbedarf der Mitgliedergemeinden jederzeit gedeckt bleibt.

⁵ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, mit Grossbezügern auf ihrem Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Optionen Verträge über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser abzuschliessen.

⁶ Vereinbarungen über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an Grossbezüger ausserhalb der Mitgliedergemeinden werden durch den WUR abgeschlossen.

⁷ Bestehende Verträge, welche nicht den Vorgaben dieses Artikels entsprechen, sind auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und anzupassen.

III. Mitglieder

Artikel 7 Gründungsmitglieder

Die Einwohnergemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf sind Gründungsmitglieder des WUR.

Artikel 8 Neue Mitglieder

¹ Weitere Urner Einwohnergemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung des WUR als Mitglieder aufgenommen werden, sofern die Kapazität der Anlagen und Werke des WUR dies zulässt. Dazu wird eine Vereinbarung über den Erwerb von Optionen abgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse der bisherigen Mitgliedergemeinden.

Der Aufnahme neuer Mitglieder müssen die Einwohnergemeindeversammlungen und der Regierungsrat des Kantons Uri zustimmen.

² Die Option «Einwohner» wird mittels der Berechnungsmethode gemäss Artikel 26 festgelegt. Falls die Kapazität der Anlagen und Werke dies erlaubt, kann das neue Mitglied eine zusätzliche Option «Grossbezüger» erwerben. Die Einkaufssumme richtet sich nach der Optionsgrösse und dem Verkehrswert der Anlagen gemäss fachmännischer Schätzung, aktualisiert auf das Beitrittsjahr.

³ Entsprechend der erworbenen Optionsgrösse hat sich das neue Mitglied auch hinsichtlich der Rückstellungen einzukaufen.

⁴ Die Kosten des Zusammenschlusses der Versorgungsnetze trägt das neue Mitglied. Der Messschacht wird durch den WUR unentgeltlich übernommen.

IV. Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des Verbundes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Betriebskommission
- c) die Kontrollstelle

A. Delegiertenversammlung

Artikel 10 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Vertretern der Gemeinden Altdorf und Schattdorf sowie je zwei Vertretern der anderen Mitgliedergemeinden. Eine Stellvertretung innerhalb der Mitgliedergemeinden ist zulässig.

² Die Mitglieder werden von ihren Mitgliedergemeinden auf zwei Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

³ Das Präsidium der Delegiertenversammlung hat auch den Vorsitz der Betriebskommission WUR.

Artikel 11 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist unter anderem zuständig für:

1. Wahlen (Amtsantritt sofort nach der Wahl)
Sie wählt:
 - a) das Präsidium der Delegiertenversammlung und das Vizepräsidium der Betriebskommission;
 - b) die Mitglieder der Betriebskommission;
 - c) die Kontrollstelle;
 - d) das Sekretariat und die Rechnungsführung.
2. Anstellung und Entschädigung des Betriebspersonals sowie den Erlass des Pflichtenhefts;
3. die Festsetzung der Sitzungsgelder und die besonderen Entschädigungen für die Delegierten, die Betriebskommission, das Sekretariat, das Betriebspersonal, die Rechnungsführung und die Kontrollstelle;
4. die Regelung der Vertretung nach aussen und der Zeichnungsberechtigung;
5. die Aufnahme neuer Mitgliedergemeinden inkl. Festlegung der Optionen und Bezugsrechte, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri;
6. die Einräumung von Bezugsrechten für Dritte mit Festlegung der Tarife;
7. die Aufsicht über die Betriebskommission, insbesondere die Genehmigung des Jahresberichtes, des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Betriebskommission;
8. die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Verbundanlagen mit Genehmigung der Bauprojekte;
9. die Tätigkeit der für den Bau und Betrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen der bewilligten Kredite und soweit die Geschäfte nicht der Betriebskommission übertragen sind oder in die Zuständigkeit der Mitgliedergemeinden fallen;

10. die Beschaffung der finanziellen Mittel und Überwachung der Rechnungsstellung an die Mitgliedergemeinden;
11. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen. Vorbehalten bleibt der Artikel 23;
12. die Beschlussfassung über den Plafond der Rückstellungen;
13. den Erlass von Reglementen und Richtlinien;
14. den Beschluss zur Einleitung von Enteignungsverfahren;
15. das Erteilen von Prozessvollmachten;
16. die Genehmigung von Abänderungen des Organisationsstatutes, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri;
17. die Festlegung der Tarife für Bezug und Abgabe von Trink- und Brauchwasser.

Artikel 12 Stimmrecht

¹ Jede Mitgliedergemeinde hat Anrecht auf die der Optionsgrösse entsprechenden Anzahl Stimmen.

² Das Stimmrecht jeder Mitgliedergemeinde kann durch seine Delegierten nur gesamthaft und einheitlich ausgeübt werden.

Artikel 13 Kommissionen und Sachverständige

Die Delegiertenversammlung kann für besondere Sachfragen Kommissionen einsetzen und Sachverständige beiziehen.

Artikel 14 Verfahren

¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Delegierte, die mindestens einen Drittel der Optionen halten, können eine Sitzung verlangen.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind, welche mindestens 50% der Optionsanteile vertreten.

³ Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Mitgliedergemeinden, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse.

Artikel 15 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Optionsanteile.

² Nur mit einem qualifizierten Mehr von mindestens der Hälfte der Delegierten, welche mindestens 50% der Optionsanteile vertreten, können folgende Beschlüsse rechtsgültig gefasst werden:

- a) Änderung des Organisationsstatuts
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Beschluss über neue Ausgaben
- d) Beschlussfassung über eine allfällige Erweiterung der Anlagen

³ Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Betriebskommission

Artikel 16 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und höchstens zwei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Das Präsidium der Betriebskommission soll ein aktives Mitglied einer Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden sein.

² Die Wasserversorgungen von Altdorf und Schattdorf haben Anspruch auf Einsitz in die Betriebskommission.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Artikel 17 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Betriebskommission ist für die Gesamtleitung des WUR zuständig.

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Festlegung einer zweckmässigen Organisation;
2. Überwachung der Betriebsabläufe;
3. Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens;
4. Budget- und Finanzplanung;
5. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
6. Auftragserteilungen an das Betriebspersonal;
7. Begleitung und Überwachung der Aufträge;
8. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
9. Führung und Aktualisierung einer «Liste über die Anlagen und Werke des WUR». Diese Liste ist bei jeder Veränderung zu aktualisieren;
10. Führung und Aktualisierung einer «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung». Diese Liste ist nach jeder grösseren Veränderung, wie zum Beispiel bei einer Gemeindefusion, spätestens aber nach 10 Jahren, aufgrund der aktuellen Einwohnerzahlen, nachzuführen und der Delegiertenversammlung vorzulegen.

³ Die Betriebskommission beschliesst neue Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.00 resp. pro Jahr den Betrag von Fr. 20'000.00 nicht übersteigen.

⁴ Die Betriebskommission ist ermächtigt, die Vorbereitung und Ausführung bedeutender Beschlüsse und Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuzuweisen. Zur Beratung können Fachleute wie der Betriebsleiter, Brunnenmeister oder Rechnungsführer zu den Sitzungen eingeladen werden.

Artikel 18 Rechnungswesen

¹ Die Betriebskommission führt den WUR nach anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen, wobei jedoch die Körperschaft nicht gewinnorientiert ist.

² Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhänge sowie der Jahresbericht sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Artikel 957 ff zu erstellen.

³Die Verwendung des Erfolgs aus der Betriebsrechnung richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 29, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Artikel 19 Verfahren und Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

² Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Mitgliedergemeinden, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse. Das Protokoll ist ebenfalls den Präsidien der Wasserversorgungen der Mitgliedergemeinden zuzustellen.

C. Kontrollstelle

Artikel 20 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus Vertretern der Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder Verwaltung der Mitgliedergemeinden gewählt.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Betriebskommission sein.

Artikel 21 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Kontrollstelle prüft das jährliche Budget sowie die Baurechnungen und die jährlichen Betriebsrechnungen des WUR auf ihre Richtigkeit und Gesetzesmäßigkeit.

² Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung und den Mitgliedergemeinden schriftlich Bericht.

Artikel 22 Rechnungsprüfungskommission der Mitgliedergemeinden

Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden können Einsicht in die Buchführung sowie die Belege nehmen. Die Geschäftsführung soll dadurch jedoch nicht behindert werden.

D. Mitgliedergemeinden

Artikel 23 Aufgaben und Befugnisse

Den zuständigen Organen der Mitgliedergemeinden obliegen folgende Aufgaben:

1. Zustimmung über neue Ausgaben von über Fr. 250'000.00
2. Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder
3. Genehmigung des Organisationsstatuts

V. Beteiligung am Werk

A. Das Werk

Artikel 24 Anlagen und Werke

Die Anlagen und Werke des WUR sind in der «Liste Anlagen und Werke des WUR» aufgeführt (Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 9).

B. Wasserbezugsrecht

Artikel 25 Arten

Folgende Wasserbezugsrechte sind zu unterscheiden:

¹ Die erworbene Option entspricht dem damit verbundenen maximalen Wasserbezugsrecht in m³/Tag.

² Das Notbezugsrecht gilt für Notlagen. Eine Notlage liegt vor, wenn die normale Versorgung mit Trinkwasser infolge aussergewöhnlicher Ereignisse wie zum Beispiel Naturereignisse, Störfälle, Sabotage oder kriegsähnliche Handlungen erheblich gefährdet, erheblich eingeschränkt oder verunmöglicht ist. Während der Notlage darf das maximale Wasserbezugsrecht gemäss Option überschritten werden, sofern dadurch bei den anderen Mitgliedergemeinden kein Versorgungsengpass entsteht. Ein kurzzeitiger Unterbruch der Versorgung infolge eines Leitungsbruchs, einer lokalen qualitativen Beeinträchtigung des Trinkwassers oder ein zeitlich befristeter Ausfall eines Wasserbezugsortes gilt nicht als Notlage.

³ Drittgemeinden: Für den Fall einer Notlage kann der WUR Drittgemeinden ein Notbezugsrecht im Rahmen der frei verfügbaren Wassermengen gewähren. Für die Gewährung des Notbezugsrechts muss sich die nutzniessende Gemeinde an den jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Artikel 30 Absatz 2 entsprechend der theoretisch berechneten Option (aufgrund der Einwohnerzahl der Drittgemeinde) beteiligen. Wünscht eine Drittgemeinde ein dauerndes Bezugsrecht, muss sie Mitglied des WUR werden und eine entsprechende Option erwerben.

Artikel 26 Option

¹ Die Option jeder Mitgliedergemeinde setzt sich aus einer Option «Einwohner» und sofern gewünscht, aus einer Option «Grossbezüger» zusammen.

² Für die Berechnung der Option «Einwohner» werden alle Einwohner berücksichtigt, exklusiv der unabhängig versorgten Ortsteile. Die Einwohnerzahlen sind gemäss Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 10 zu aktualisieren.

³ Die Berechnungsmethode und die aktuelle Optionsverteilung sind aus der «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» (Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 10) ersichtlich.

⁴ Eine Erhöhung oder eine Reduktion der Option infolge der periodischen Neuberechnung der Optionen bedingt keinen zusätzlichen Optionserwerb bzw. keine Optionsrückerstattung.

⁵ Die mengenunabhängigen Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Artikel 30 Absatz 2 werden mit den neu berechneten Optionen verrechnet.

⁶Die Kosten für Investitionen, sofern sie nicht über die Rückstellungen oder Bankkredite erfolgen, werden aufgrund der neu berechneten Option auf die Mitgliedergemeinden verteilt.

Artikel 27 Optionsabtausch

¹Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, über die festgesetzten Bezugsmengen hinaus Wasser zu beziehen. Dem WUR und den übrigen Mitgliedern dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

²Jede Mitgliedergemeinde kann auf Wunsch mit einer anderen Mitgliedergemeinde ihre Option «Grossbezüger» umverteilen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

³Die Mitgliedergemeinden können Neumitgliedern Optionsanteile wie folgt abtreten:

- a) Abtretung eines Teils der Option «Grossbezüger»
- b) Lineare Abtretung von Optionsanteilen «Einwohner» durch alle Mitgliedergemeinden. Das Bezugsverhältnis der Option «Einwohner» zwischen den bisherigen Mitgliedergemeinden und dem neuen Mitglied muss dabei gleich bleiben und hat auf der Berechnungsmethode gemäss der «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» zu basieren.

C. Kosten und Finanzierung

Artikel 28 Finanzordnung

¹Der WUR trägt die Kosten für Investitionen, Betrieb und den Unterhalt seiner eigenen Anlagen und Werke, einschliesslich der Kosten für Planung und Landerwerb. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Mitgliedergemeinden gemäss Artikel 23.

²Sind Zuschüsse der Mitgliedergemeinden erforderlich, werden diese gemäss den Optionen in der «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» auf die Gemeinden verteilt. Die Delegiertenversammlung legt im Zahlungsplan des WUR Höhe und Fälligkeit des Kostenanteils jeder Mitgliedergemeinde sowie angemessene Teilzahlungen fest.

³Die Kosten für Betrieb und Unterhalt werden, soweit mengenabhängig gemäss Artikel 30 Absatz 1 und soweit mengenunabhängig gemäss Artikel 30 Absatz 2, den Mitgliedergemeinden auferlegt.

⁴Entschädigungszahlungen Dritter für Anlagen und Werke des WUR werden dem WUR vergütet.

Artikel 29 Rückstellungen

¹Für ausserordentlichen Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen des WUR hat dieser jährlich eine angemessene Rückstellung vorzunehmen. Ein allfälliger Erfolg der Betriebsrechnung wird den Rückstellungen zugewiesen. Die Delegiertenversammlung bestimmt den maximalen Betrag der Rückstellungen im Sinne eines Plafonds.

²Ist der Plafond erreicht, wird die Betriebskostenrechnung an die Gemeinden entsprechend ihren Optionen um den Erfolgsbetrag reduziert.

Artikel 30 Betriebs- und Unterhaltskosten

¹Die mengenabhängigen Kosten aus dem Betrieb und laufenden Unterhalt der Anlagen und Werke des WUR sind den Mitgliedergemeinden entsprechend der tatsächlich bezogenen Wassermengen zu verrechnen.

²Als mengenunabhängige Betriebskosten gelten insbesondere:

- Abgaben;
- einmalige Konzessionsgebühren;
- Versicherungsprämien;
- Schutzzonenentschädigungen;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für den ordentlichen Unterhalt und die Wartung der Anlagen und Werke des WUR.

³Die Kosten gemäss Absatz 2 sind von den Mitgliedergemeinden gemäss ihren Optionen zu tragen und werden im folgenden Jahr vom WUR in Rechnung gestellt.

VI. Verhältnis der Mitglieder untereinander und gegenüber Dritten

Artikel 31 Eigentumsverhältnisse

¹Die Anlagen und Werke gemäss «Liste über die Anlagen und Werke des WUR» stehen im Eigentum des WUR (Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 9).

²Anlagen und Werke, die der Wasserversorgung der einzelnen Mitgliedergemeinden dienen, insbesondere das gemeindeeigene Versorgungsnetz, verbleiben in deren Alleineigentum.

³Vorbehalten bleibt Miteigentum oder Gesamteigentum von zwei oder mehreren Mitgliedergemeinden an Anlagen und Werke, die ihnen gemeinsam zur Wasserversorgung dienen.

⁴Gemeindeeigene Transitleitungen als Verbindung zwischen den Mitgliedergemeinden verbleiben in deren Alleineigentum.

Artikel 32 Transitleitungen

¹Die Mitgliedergemeinden verpflichten sich, den anderen Mitgliedern ihre Transitleitungen gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

²Die Vertragsparteien regeln die Modalitäten, insbesondere eine allfällige finanzielle Beteiligung. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung des WUR.

³Der WUR ist berechtigt, Transitleitungen gegen Entschädigung des Zeitwertes zu übernehmen.

Artikel 33 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Organe des WUR können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

² Der WUR ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Er übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüchern rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 34 Haftung

¹ Der WUR haftet gemäss Artikel 4 der Kantonsverfassung für Schäden, die seine Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

² Der WUR kann gemäss Artikel 5 der Kantonsverfassung auf seine Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Amtspflicht verschuldet haben.

³ Für Verbindlichkeiten des WUR haften subsidiär und solidarisch die Mitgliedergemeinden.

⁴ Im internen Verhältnis richtet sich die subsidiäre Haftung der Mitgliedergemeinden nach deren Optionsgrösse.

⁵ Der WUR schliesst eine genügende Haftpflichtversicherung ab.

Artikel 35 Abgabe von gemeindeeigenem Wasser

¹ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, überschüssiges Wasser, insbesondere Quellwasser, dem WUR zur Nutzung abzugeben, sofern diesem und seinen Mitgliedern daraus keine Nachteile erwachsen.

² Die Abgabe von gemeindeeigenem Wasser an den WUR erfolgt entgeltlich und wird nach dem Bruttoprinzip verrechnet.

³ Die Mitgliedergemeinden haben die Anbindung der Signal- und Fernsteuerungsanlagen an das Prozessleitsystem des WUR sicherzustellen.

Artikel 36 Wasserqualität

Mit organisatorischen, betrieblichen, baulichen und technischen Massnahmen wird die Trinkwasserqualität gemäss Lebensmittelgesetzgebung erreicht und gesichert. Der WUR verwendet ein Qualitätssicherungssystem.

VII. Weitere Bestimmungen

Artikel 37 Verzugszins

Forderungen des WUR sind 60 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und danach mit einem Verzugszins von 5% zu belasten.

Artikel 38 Rechtsschutz

¹ Der WUR und die Mitgliedergemeinden verpflichten sich, Streitigkeiten einvernehmlich zu regeln.

² Ist keine Einigung möglich, ist die Angelegenheit dem Obergericht des Kantons Uri zum Entscheid zu unterbreiten. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Schiedsgerichts.

Artikel 39 Austritt

¹ Jede Mitgliedergemeinde kann unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende des Kalenderjahres, aus dem WUR austreten.

² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder des Vermögens des WUR. Sie bleibt jedoch für die bei ihrem Austritt bestehenden Verpflichtungen haftbar.

Artikel 40 Auflösung und Liquidation

¹ Auflösung und Liquidation können nur mit Zustimmung aller Mitgliedergemeinden beschlossen werden.

² Die Delegiertenversammlung entscheidet über das Verfahren der Liquidation.

³ Das Liquidationsergebnis haben die Mitgliedergemeinden im Verhältnis zu ihren Optionen zu tragen.

Artikel 41 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des WUR erfolgen schriftlich oder im Amtsblatt des Kantons Uri.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 42 Genehmigungsvorbehalt

Die Statuten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung der Einwohner-gemeindeversammlung der Mitgliedergemeinden sowie des Regierungsrates des Kantons Uri.

Artikel 43 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung gemäss Artikel 42 tritt das Statut rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Das Organisationsstatut vom 13. Februar 2012 wird aufgehoben.

Genehmigung

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2021.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Urs Gisler, Präsident

Roland Dubacher, Sekretär

Genehmigungen

Einwohnergemeinde Altdorf am 11. November 2021

Einwohnergemeinde Flüelen am 25. November 2021

Einwohnergemeinde Schattdorf am 29. November 2021

Einwohnergemeinde Seedorf am 11. November 2021

Regierungsrat des Kantons Uri am 15. März 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Name und Sitz
Artikel 2	Rechtsform
Artikel 3	Inhalt des Organisationsstatuts

II. Zweck und Mittel

Artikel 4	Zweck
Artikel 5	Zweckerreichung
Artikel 6	Mittel

III. Mitglieder

Artikel 7	Gründungsmitglieder
Artikel 8	Neue Mitglieder

IV. Organisation

Artikel 9	Organe
-----------	--------

A. Delegiertenversammlung

Artikel 10	Zusammensetzung und Wahl
Artikel 11	Aufgaben und Befugnisse
Artikel 12	Stimmrecht
Artikel 13	Kommissionen und Sachverständige
Artikel 14	Verfahren
Artikel 15	Beschlussfassung

B. Betriebskommission

Artikel 16	Zusammensetzung
Artikel 17	Aufgaben und Befugnisse
Artikel 18	Rechnungswesen
Artikel 19	Verfahren und Beschlussfassung

C. Kontrollstelle

Artikel 20	Zusammensetzung und Wahl
Artikel 21	Aufgaben und Befugnisse
Artikel 22	Rechnungsprüfungskommission der Mitgliedergemeinden

D. Mitgliedergemeinden

Artikel 23	Aufgaben und Befugnisse
------------	-------------------------

V. Beteiligung am Werk

A. Das Werk

Artikel 24	Anlagen und Werke
------------	-------------------

B. Wasserbezugsrecht

Artikel 25	Arten
Artikel 26	Option
Artikel 27	Optionsabtausch

C. Kosten und Finanzierung

Artikel 28	Finanzordnung
Artikel 29	Rückstellungen
Artikel 30	Betriebs- und Unterhaltskosten

VI. Verhältnis der Mitglieder untereinander und gegenüber Dritten

Artikel 31	Eigentumsverhältnisse
Artikel 32	Transitleitungen
Artikel 33	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 34	Haftung
Artikel 35	Abgabe von gemeindeeigenem Wasser
Artikel 36	Wasserqualität

VII. Weitere Bestimmungen

Artikel 37	Verzugszins
Artikel 38	Rechtsschutz
Artikel 39	Austritt
Artikel 40	Auflösung und Liquidation
Artikel 41	Bekanntmachungen

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 42	Genehmigungsvorbehalt
Artikel 43	Inkrafttreten

Liste mit der aktuellen Optionsverteilung

Stand der Einwohnerzahlen 31.12.2020 gemäss Artikel 26 Absatz 2

(Alle Einwohner exklusiv der unabhängig versorgten Ortsteile)

Gemeinden	Einwohner	Option Einwohner	Option	Option	Optionen
	31.12.2020	423 l/Tag	Industrie	Total	
		m ³	m ³	m ³	%
Altdorf	9578	4052	2473	6525	40.64
Flüelen	1975	835		835	5.20
Schattdorf	5209	2204	5688	7892	49.16
Seedorf	1890	800		800	5.00
Total	18652	7891	8161	16052	100.00
<u>Berechnungsgrundlagen</u>					
maximale Fördermenge Pumpwerke				m ³ /Tag	16052
abzüglich Option Industrie				m ³ /Tag	8161
<u>Option Einwohnergemeinden</u>				m ³ /Tag	7891
dividiert durch Einwohnerzahl der Mitgliedergemeinden				Einwohner	18652
Normverbrauch pro Einwohner				lt/Tag	423
<u>Unabhängig versorgte Ortsteile</u>					
Eggberge	70 Einwohner				
Haldi	194 Einwohner				
Bauen	164 Einwohner				
				Altdorf	06.04.2021

